



Niedersächsisches Justizministerium

- Landesjustizprüfungsamt -

VA – Klausur

am 17. Oktober 2022

VA-IV/22 = ÖR 4 am 26. April 2024

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **18 Blatt** und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Inhalt des Aktenstücks unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Reiner Nordmann

Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Rechtsanwalt Reiner Nordmann

Leibnizstraße 19, 31275 Lehrte

Telefon: (05132) 8011211

Fax: (05132) 80112215

Email: kanzlei@ra-nordmann.de

Konto Sparkasse: DE11 2505 0180 1904 2977 80

UStNr. DE 889 776 554

Aktenzeichen: **D 1/417-22**Datum: **17.10.2022****Neues Mandat / Aktenvermerk**

Christine Martens GmbH ./. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau
Vertreten durch den GF und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel,
Markus Wedel Postfach 1642, 38286 Wolfenbüttel
Steinigerweg 2
31275 Lehrte

Beigeladene:

**Oil&More GmbH, Mönchsgraben 2,
30916 Isernhagen, vertreten durch den
Geschäftsführer Markus Wedel**

Nach telefonischer Anmeldung erscheint für die Oil&More GmbH der Geschäftsführer, Herr Markus Wedel, überreicht einige Unterlagen und schildert Folgendes:

„Die Oil&More GmbH betreibt die Rastanlage ‚Kirchhorst‘ an der Autobahn A7. Unter dem 23.06.2022 hat das Verwaltungsgericht Hannover die Oil&More GmbH zu dem Klageverfahren Az. 3 A 201/22 beigeladen und die Klageschrift vom 30.05.2022 sowie die Klageerwiderung vom 21.06.2022 zur Stellungnahme zugestellt. Für den 04.11.2022 ist Termin zur mündlichen Verhandlung bei dem Verwaltungsgericht Hannover bestimmt worden. Die Oil&More GmbH steht damit auf der Beklagtenseite und ich habe Sorge, dass das Vorbringen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in der Klageerwiderung nicht ausreicht, um eine Klageabweisung zu erreichen. Wir möchten daher wissen, ob und in welchem Rahmen wir uns im

verwaltungsgerichtlichen Verfahren äußern dürfen und sollten. Die jetzige Beschilderung auf der A7 ist in unserem Sinne und der Rechtsstreit soll in keinem Fall verloren gehen.

Ich habe mir mal diese RWBA 2000 (Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen) angesehen, auf die die Klägerin und die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Bezug nehmen und ein bisschen recherchiert.

Meiner Meinung nach erfassen die RWBA 2000 nur Rastanlagen und Tankstellen an der Autobahn. Dies dürften doch eigentlich nur solche Betriebe sein, die ohne Verlassen der Autobahn erreichbar sind.

Darüber hinaus muss sich die Klägerin doch wohl auch darauf verweisen lassen, dass ihr Autohof ‚Lehrter Stopp‘ bereits mit zwei Hinweiszeichen je Fahrtrichtung in einem Abstand von 500 bzw. 1000 m nach dem Zeichen 448 angekündigt wird. Dies entspricht nach meinem Verständnis Punkt 15.1 RWBA 2000, wonach auf Autohöfe in unmittelbarer Nähe zu Anschlussstellen hingewiesen werden kann. Zum besseren Verständnis habe ich Ihnen beispielhaft ein Bild eines solchen Hinweisschildes mitgebracht:



Hinweis des LJPA: Das Schild entspricht der Nr. 58 der Anlage 3 zur StVO, Zeichen 448.1

Autohöfe – wie der, der Klägerin – sind primär auf die Bedürfnisse von Berufskraftfahrern ausgerichtet und ergänzen das Angebot der Rastanlagen an Autobahnen. Für die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten der Fahrerinnen und Fahrer besteht sicherlich ein gewisser Bedarf an Autohöfen. Andererseits ist es doch sicherlich so, dass ein generelles Interesse daran besteht, den fließenden Verkehr – insbesondere den Lkw-Verkehr – auf der Autobahn zu halten und somit zusätzliche Auf- und Abfahrten sowie Fahrten im nachgeordneten Straßennetz auf das notwendige Maß zu beschränken. Eine

zusätzliche Beschilderung der Autohöfe – wie von der Klägerin beantragt – kann doch weder gesetzlich noch dem Sinn und Zweck nach geboten sein.

Meines Erachtens ergibt sich dies auch aus Punkt 8.1.1 Abs. 5 der RWBA 2000, wonach bei bewirtschafteten Rastanlagen mit Tankstelle unter den Ankündigungstafeln mit einem Zusatzschild auf die nächste Tankmöglichkeit an der gleichen Autobahn hinzuweisen ist. Nach der Logik der Klägerin müsste die Beklagte dann auf alle in der Nähe der Autobahn befindlichen Tankstellen hinweisen. Dies würde zu einer Flut an Hinweisschildern führen, die eine Verwirrung der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zur Folge hätte und damit sicher auch die Verkehrssicherheit beeinträchtigen würde.

Schließlich kann sich die Oil&More GmbH, als Beigeladene, doch ebenfalls auf Grundrechte berufen. Die Rastanlage ‚Kirchhorst‘ ist erst am 01.10.2021 eröffnet worden und ist damit – insbesondere bei auswärtigen Berufskraftfahrern – noch nicht etabliert. Neue Hinweisschilder würden sich unmittelbar negativ auf die Möglichkeit des „Bekanntwerdens“ der Rastanlage ‚Kirchhorst‘ auswirken und die betriebswirtschaftliche Prognose negativ beeinflussen.

Bitte prüfen Sie die Rechtslage vollumfänglich und fertigen die entsprechenden Schriftsätze und/oder Schreiben. Über Ihre anwaltliche Empfehlung hinsichtlich des weiteren Vorgehens informieren Sie mich bitte schriftlich.“

Meines Erachtens müsste auch § 15 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in die Prüfung der Rechtslage einbezogen werden. Danach gehören Tankstellen und Rastanlagen zu den Nebenbetrieben der Bundesautobahnen, die sich durch eine unmittelbare Zufahrt zu den Autobahnen auszeichnen und speziell dazu eingerichtet sind, dem Verlangen der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer auf Autobahnen zu dienen (u.a. Versorgung, Ruhe- und Erholungszeiten).

Nordmann

Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass das Verwaltungsgericht Hannover mit Beschluss vom 23.06.2022 die Oil&More GmbH gemäß § 65 Abs. 2 VwGO ordnungsgemäß zum Klageverfahren Az. 3 A 201/22 beigeladen hat.

Kornelsen & Brunner
Rechtsanwälte

RAe Kornelsen & Brunner, Turnerstraße 33, 30171 Hannover

An das
Verwaltungsgericht Hannover
Leonhardtstraße 15
30175 Hannover

per beA

Dr. Martina Kornelsen
Rechtsanwältin

Dr. Thilo Brunner
Rechtsanwalt

Turnerstraße 33
30171 Hannover
Telefon: 0511/78563-0
Telefax: 0511/78563-10

Unser Zeichen:
Korn/A/187-22

Datum: 30.05.2022

KLAGE

der Christine Martens GmbH, Steinigerweg 2, 31275 Lehrte, vertreten durch die Geschäftsführerin Christine Martens,

– **Klägerin** –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kornelsen & Brunner, Turnerstraße 33,
30171 Hannover

g e g e n

die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Postfach 1642, 38286 Wolfenbüttel (Dienstgebäude: Adersheimer Straße 17, 38304 Wolfenbüttel),

– **Beklagte** –

wegen: Richtigstellung der Autobahnhinweisbeschilderung

Streitwert vorläufig: 5.000,- Euro.

Wir zeigen unter Vorlage beigefügter Vollmacht an, dass wir die Interessen der Klägerin vertreten und beantragen im Namen der Klägerin,

den Bescheid vom 25.04.2022 (V 14/21- VIII) aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Antrag der Klägerin vom 23.12.2021 auf Richtigstellung der Tankstellenhinweise auf der Beschilderung der Bundesautobahn A 7 Rasthof Laatzen stattzugeben;

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, die Tankstellenhinweise auf der Beschilderung der Bundesautobahn A7 dergestalt abzuändern, dass auf

den Betrieb der Klägerin als nächste Tankmöglichkeit an der Autobahn hingewiesen wird.

Begründung:

I.

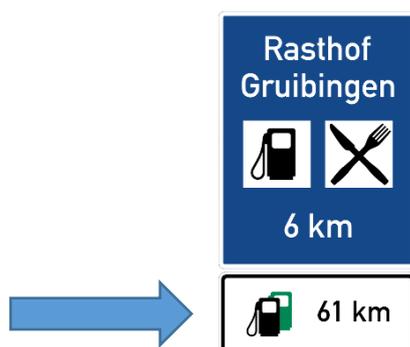
Im vorliegenden Rechtsstreit geht es um die Hinweisbeschilderung für Versorgungsbetriebe auf niedersächsischen Autobahnen.

Die Klägerin betreibt einen Autohof mit „Rund-um-die-Uhr-Versorgung“ in 31275 Lehrte nahe dem Autobahnkreuz Anderten. Der Autohof „Lehrter Stopp“ der Klägerin ist höchstens 1 km von der Anschlussstelle Kreuz Anderten entfernt und ist ganzjährig und ganztägig (24 Stunden) geöffnet. Er ist nach kurzer Abfahrt von der A 7 über die B65 zu erreichen. Es sind sanitäre Einrichtungen – inklusive Duschen – für die Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer vorhanden. Die Tankmöglichkeit besteht rund um die Uhr.

Der Autohof der Klägerin liegt ca. 12 km hinter dem Rasthof „Laatzen“ in Fahrtrichtung Norden. Auf die Rastanlage „Laatzen“ wird durch Ankündigungstafeln in Entfernung von 5000 m, 1000 m und 500 m hingewiesen. Etwa 35 km hinter dem Rasthof „Laatzen“ in Fahrtrichtung Norden befindet sich die im Oktober 2021 neu errichtete Rastanlage „Kirchhorst“ der Oil&More GmbH. Mit Eröffnung der Rastanlage „Kirchhorst“ wurde von Amts wegen im Dezember 2021 jeweils unter den Ankündigungstafeln der Rastanlage „Laatzen“ ein Zusatzschild angebracht, das mittels Tankstellensymbol und Entfernungsangabe auf die nächste Tankmöglichkeit an der Autobahn – gemeint ist damit die Rastanlage „Kirchhorst“ – in 40 km, 36 km bzw. 35 km hinweist.

Beweis: Auszug aus Google-Maps (**Anlage K 1**); Inaugenscheinnahme und Ortstermin

Zur Verdeutlichung wird nachfolgende Grafik beispielhaft anhand des Rasthofs „Grubingen“ vorgelegt (Hervorhebung durch die Unterzeichnerin):



Mit dem Tankstellenzeichen und dem danebenstehenden Kilometerabstand soll auf die nächste Tankmöglichkeit an der Autobahn hingewiesen werden. Dies soll den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern eine Einschätzung ermöglichen, ob sie bereits tanken müssen oder ob die Tankfüllung noch ausreichend ist, um zur nächsten Tankmöglichkeit an der Autobahn zu gelangen.

Die Klägerin, deren Betrieb die nächste Tankmöglichkeit nach dem Rasthof „Laatzen“ an der Autobahn darstellt, wird durch die Hinweisschilder jedoch nicht genannt. Vielmehr wird auf die viel größere Kilometeranzahl bis zur Rastanlage „Kirchhorst“ abgestellt. Diese Beschilderung führt dazu, dass die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer umgelenkt werden. Sie werden in die Irre geführt, da auf die tatsächlich näher gelegene Tankmöglichkeit – auf dem Autohof der Klägerin – nicht hingewiesen wird. Dies will die Klägerin unterbinden, sodass die Kilometerangabe entsprechend auf den Hinweisschildern zu ändern ist. Die Klägerin beantragte daher mit Schreiben vom 23.12.2021, die Entfernungsangabe der Ankündigungstafeln entsprechend auf 17 km (statt 40 km) und 13 km (statt 36 km) bzw. 12 km (statt 35 km) zu ändern. Diesen Antrag hat die Beklagte mit Bescheid vom 25.04.2022 abgelehnt. Der Bescheid ging der Klägerin am 26.04.2022 zu.

Beweis: Beziehung der Verwaltungsakte V 14/21 -VIII

Der Versuch, die Beklagte außergerichtlich zu einem Umlenken zu bewegen, scheiterte und die Beklagte zeigte sich nicht einsichtig.

Beweis: Schreiben der Mandantin vom 03.05.2022 und Antwort der Beklagten vom 09.05.2022 (**Anlagen K2 und K 3**)

II.

Die bestehende Beschilderung ist rechtswidrig. Es fehlt bereits eine Rechtsgrundlage für die derzeitige Beschilderung. Das Aufstellen von Verkehrsschildern ist in der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt. Die Straßenverkehrsbehörden bestimmen, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind (§ 45 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 StVO). Was Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind, regeln §§ 40 ff. StVO. Danach gibt es Gefahrzeichen (§ 40 StVO), Vorschriftzeichen (§ 41 StVO) und Richtzeichen (§ 42 StVO) sowie Verkehrseinrichtungen (§ 43 StVO).

Der Hinweis auf die nächste Tankmöglichkeit ist als Richtzeichen im Sinne des § 42 StVO einzuordnen. Die Anlage 3 zur StVO enthält alle zulässigen Richtzeichen. In dieser ist der Hinweis auf die nächste Tankmöglichkeit nicht enthalten. Dagegen ist die Beschilderung für einen Autohof in Anlage 3 laufende Nr. 58 in Zeichen 448.1 StVO explizit vorgesehen. Auch eine andere gesetzliche Grundlage für die Hinweiszeichen unter den Ankündigungstafeln eines Rasthofs ist nicht ersichtlich, sodass die Beschilderung rechtswidrig ist.

Entscheidend für den Anspruch der Klägerin ist jedoch, dass Autohöfe einen wichtigen Teil der Autobahnversorgung darstellen. Ohne diese würde die Autobahninfrastruktur nicht funktionieren. Sie bieten eine günstige Tank- und Rastmöglichkeit für jedermann. Insbesondere stellen sie eine wichtige Alternative zu den monopolistischen Tank- und Rastanlagen der Firma Oil&More GmbH (die etwa 95 % der Rastanlagen an den deutschen Autobahnen betreibt) dar. Dies verkennt die Beklagte oder – was zu vermuten ist – sie bevorzugt die Firma Oil&More GmbH in unzulässiger Weise und verzerrt dadurch den Wettbewerb. Diese Befürchtung liegt insbesondere dadurch nahe, dass die Tank- und Rastanlagen Jahrzehnte lang Eigenbetriebe des Bundes waren. Sie wurden in den

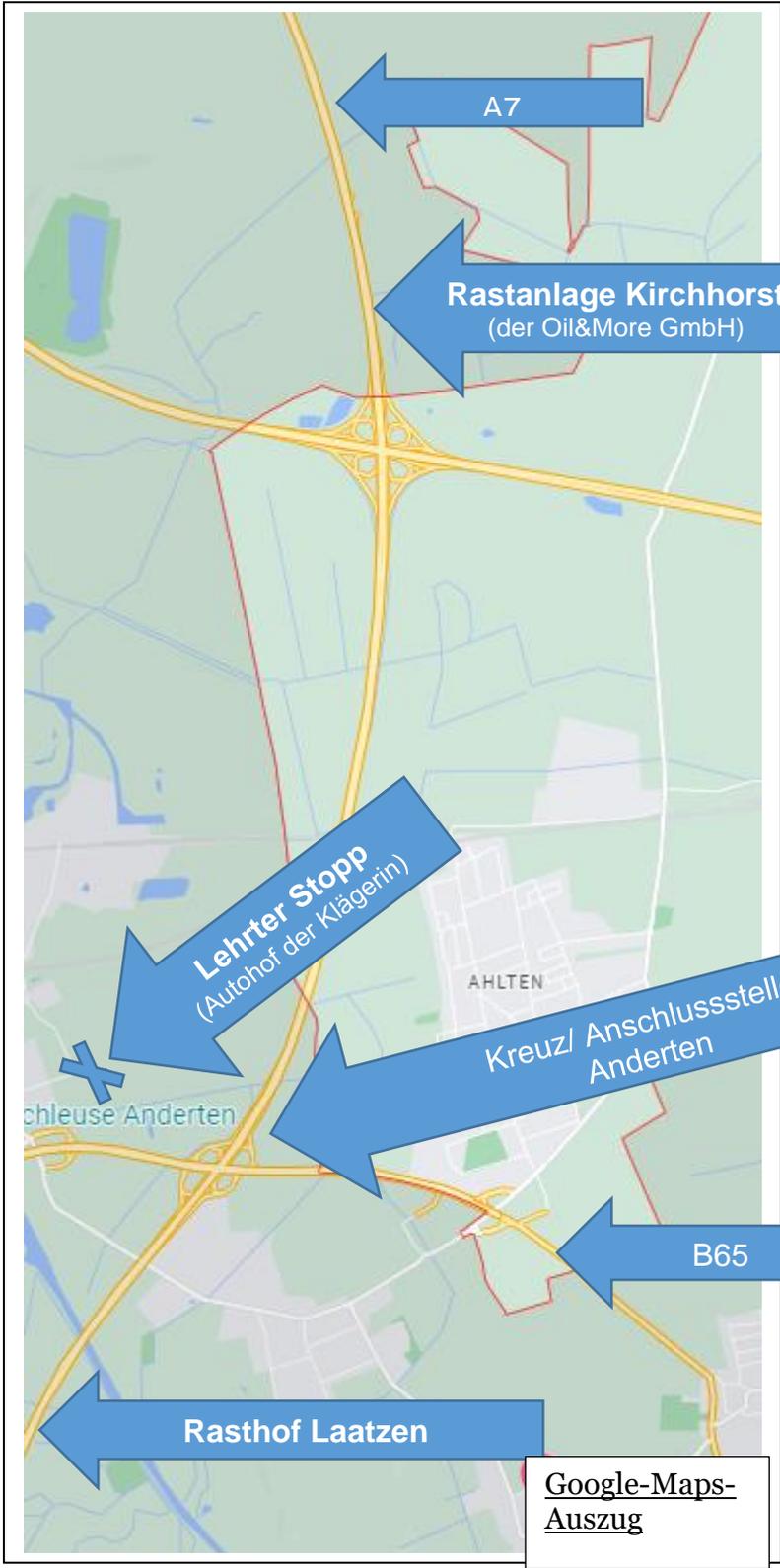
1950er-Jahren eingerichtet, um eine staatliche Infrastruktur an den Bundesautobahnen zu gewährleisten. Mittlerweile wurden sie zwar privatisiert. Durch den vorliegenden Fall wird jedoch offensichtlich, dass der Staat weiterhin „seine schützende Hand“ über seine „Kinder“ hält.

Zudem greift die Beklagte in die Grundrechte der Klägerin aus Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG ein, indem dieser die begehrte Beschilderung verwehrt wird. Die Berufsfreiheit schützt davor, dass staatliche Maßnahmen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit behindern. Dies ist bei der Beschilderung an Autobahnen gegeben. Hinweisschilder sind für den Umsatz eines Autohofs und damit für den Erfolg der Berufsausübung ganz wesentlich. Die Teilhabe an dem System der werbenden Hinweisbeschilderung muss den Autohofbetreibern grundsätzlich offenstehen. Art. 3 Abs. 1 GG verbietet darüber hinaus, eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu einer anderen Gruppe von Normadressaten ungleich zu behandeln. Hier wird die Gruppe der Autohofbetreiber ohne verfassungsgemäße Rechtfertigung gegenüber einer anderen Gruppe (Betreibern von Tank- und Rastanlagen) ungleich behandelt. Hierbei ist auch zu beachten, dass von den vorschriftswidrig abgestellten Lkw in Zufahrten der Rastanlagen auf den Autobahnen eine erhebliche Gefahr ausgeht. Autohöfe sind somit sicherer und bedarfsorientierter als die Rastanlagen der Firma Oil&More GmbH.

Nach alledem ist der Klage stattzugeben.

Dr. Martina Kornelsen

Rechtsanwältin



Autohof Lehrter Stopp
Christine Martens GmbH
Steinigerweg 2
31275 Lehrte



An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Wolfenbüttel,
Postfach 1642,
38286 Wolfenbüttel

Lehrte, den 03.05.2022

Betreff: Ihr Bescheid vom 25.04.2022

Sehr geehrter Herr Meier,

mit Verwunderung und Verärgerung musste ich feststellen, dass mir die Verwaltung erneut Steine in den Weg legt. Nachdem man mir in einer anderen Angelegenheit meine Taxikonzession verwehrt hat, geht nunmehr auch Ihre Behörde gegen mich vor und versetzt mir den nächsten Stich.

Im Namen meiner Firma, der Christine Martens GmbH, verlange ich eine erneute Überprüfung meiner Angelegenheit und erwarte nach einer Überdenkensfrist, die ich Ihnen bis zum 15.05.2022 einräume, die beantragte Beschilderung umzusetzen.

Entgegen Ihrer Ansicht im Bescheid vom 25.04.2022, mir zugegangen am 26.04.2022, habe ich einen Anspruch auf die Beschilderung, da Autohöfe – und somit auch mein Betrieb – einen wichtigen Teil der Autobahnversorgung darstellen. Ich muss Sie sicher nicht daran erinnern, dass es immer wieder zu schweren Unfällen auf Bundesautobahnen kommt, weil Lkw nicht über ausreichend Parkmöglichkeiten verfügen. Die Notwendigkeit, einen Lkw aufgrund fehlender Kapazitäten auf dem Standstreifen oder in Ausfahrten von Rastanlagen abzustellen, führt zu einer massiven Gefährdung der Verkehrssicherheit.

Es muss daher bei der Hinweisbeschilderung auf die tatsächlich nächste Tankstelle und damit auch auf Autohöfe hingewiesen werden. Ihre Auffassung, mein Betrieb befinde sich nicht an der Autobahn, ist mir unverständlich. Er befindet sich schließlich nur einen Kilometer von der Anschlussstelle Kreuz Anderten entfernt und liegt somit direkt an der Autobahn.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Martens



Anlage K3

Niedersachsen

Anschrift: Postfach 1642, 38286 Wolfenbüttel

An
Christine Martens
Steinigerweg 2
31275 Lehrte

Ansprechpartner: Herr Meier
Telefon: 05331/8809-438
Telefax: 05331/8809-440
Email: ralf.meier@nlstbv.de
Unser Zeichen: V 14/21- VIII
Datum: 09.05.2022

Sehr geehrte Frau Martens,

Ihr Schreiben vom 03.05.2022 ist uns zugegangen. Es bietet keinerlei Anlass für ein „Überdenken“ Ihrer Angelegenheit. Wir haben bereits in unserem Bescheid vom 25.04.2022 deutlich gemacht, dass kein Anspruch auf die von Ihnen beantragte Beschilderung besteht. Die Regelungen der RWBA 2000 sowie des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sind eindeutig und abschließend. Wir sind an die Wertungen des FStrG gebunden und bei den Regelungen der RWBA 2000 handelt es sich um bloße verwaltungsinterne Regelungen, die als Ermächtigungsgrundlage ausscheiden.

Ich ergänze den Bescheid jedoch um die fehlende Rechtsbehelfsbelehrung wie folgt:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen unseren Bescheid vom 25.04.2022 kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in der Form eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

Im Auftrag

Meier



Niedersachsen

Anschrift: Postfach 1642, 38286 Wolfenbüttel

An das
Verwaltungsgericht Hannover
Leonhardtstraße 15
30175 Hannover

Ansprechpartner: Herr Meier

Telefon: 05331/8809-438

Telefax: 05331/8809-440

Email: ralf.meier@nlstbv.de

Unser Zeichen: V 14/21- VIII

Datum: 21.06.2022

per EGVP

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Martens . / . Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Az.: 3 A 201/22

wird unter Vorlage der Verwaltungsakte seitens der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klage ist bereits unzulässig. Es wird nicht deutlich, welchen Rechtsbehelf die Klägerin eigentlich erhebt. In der Klageschrift werden Anfechtungs- und Verpflichtungssituation vermengt. Ein statthaftes Klagebegehren ist nicht zu erkennen. Darüber hinaus ist die Klage verfristet.

Höchst hilfsweise wird in der Sache wie folgt ausgeführt:

Die Klägerin hat weder im Haupt- noch im Hilfsantrag einen Anspruch auf die begehrte Beschilderung. Da es sich bei der begehrten Beschilderung nicht um Verbots- oder Gebotsbeschilderung handelt, bestimmt die Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 StVO, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind. Damit ist entgegen der Ansicht der Klägerin eine Rechtsgrundlage für die bestehende Beschilderung gegeben. Selbst bei gegenteiliger Auffassung stellt sich die Frage, worauf die Klägerin ihr Anspruchsbegehren rechtlich stützen will. Die Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 StVO dienen schließlich dem Schutz der Allgemeinheit.

Ein Grundrechtseingriff ist nicht erkennbar. Der sachliche Grund der unterschiedlichen Handhabung liegt gerade in Lage und Verbindung der Betriebe zur Autobahn. Ein Eingriff in die

Berufsfreiheit der Klägerin ist nicht erkennbar, die Klägerin wird wohl kaum behaupten, in ihrer Berufsausübung gehindert zu sein. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die RWBA 2000 unterschiedslos die Beschilderung an Autobahnen und nicht die Berufsausübung einzelner Betriebe regelt.

Die Klage ist daher abzuweisen.

Im Auftrag

Meier

Kornelsen & Brunner Rechtsanwälte

RAe Kornelsen & Brunner, Turnerstraße 33, 30171 Hannover

An das
Verwaltungsgericht Hannover
Leonhardtstraße 15
30175 Hannover

per beA

Dr. Martina Kornelsen
Rechtsanwältin

Dr. Thilo Brunner
Rechtsanwalt

Turnerstraße 33
30171 Hannover
Telefon: 0511/78563-0
Telefax: 0511/78563-10

Unser Zeichen:
Korn/A/187-22

Datum: 18.07.2022

In der Sache

Martens . /. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Az.: 3 A 201/22

wird auf die Klageerwiderung vom 21.06.2022 wie folgt repliziert:

Die Ausführungen der Beklagten liegen neben der Sache. Das Rechtsschutzziel der Klägerin ist – eindeutig – darauf gerichtet, dass die rechtswidrige und irreführende Hinweisbeschilderung auf die nächste Tankmöglichkeit an der Autobahn A7 (Beschilderung Rasthof „Laatzen“) beseitigt und bei der Kilometerangabe der Hinweisschilder der Betrieb der Klägerin berücksichtigt wird. Die Klage ist damit zulässig, weil die Klägerin mit dem im Verwaltungsverfahren gestellten Antrag den Erlass eines Verwaltungsaktes begehrt hat. Sollte das Gericht anderer Auffassung sein, besteht jedenfalls der Anspruch, der mit dem Hilfsantrag verfolgt wird.

Die Beklagte übersieht zudem die gesetzliche Regelung des § 15 Abs. 1 Halbsatz 1 FStrG. Dieser spricht ausdrücklich von Betrieben an den Bundesautobahnen, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahnen dienen (z.B. Tankstellen, bewachte Parkplätze, Werkstätten, Verlade- und Umschlagsanlagen, Raststätten). Erst Halbsatz 2 definiert die Betriebe, die eine unmittelbare Zufahrt zu den Bundesautobahnen haben, als Nebenbetriebe. Daraus erschließt sich, dass Versorgungsbetriebe nicht zwingend eine unmittelbare Zufahrt zu den Autobahnen haben müssen, sondern diese besonderen Betriebe Nebenbetriebe – also Sonderbetriebe – i.S.d. § 15 Abs. 1 FStrG darstellen.

Der Gesetzgeber ging daher immer davon aus, dass eine einheitliche Autobahninfrastruktur existiert, die sowohl von Betrieben, die direkt auf der Autobahn liegen und mittels Zufahrt erreichbar sind, als auch von solchen Betrieben, die unmittelbar neben der Autobahn liegen, gewährleistet wird. Insoweit verkennt die Beklagte bereits, dass Rastanlagen nicht „an“ der Autobahn, sondern gerade „auf“ der Autobahn liegen. Autohöfe wiederum liegen dem Wortsinn nach „an“ der Autobahn. Damit erfasst Nr. 8.1.1 Abs. 5 Satz 1 RWBA 2000 gerade – *expressis verbis* sogar ausschließlich – die Autohöfe.

Voraussetzung für die Erteilung des Hinweiszeichens 448.1 ist u.a., dass der Autohof in unmittelbarer Nähe zur Autobahn liegt (höchstens 1 km von der Anschlussstelle entfernt), er ganzjährig und ganztäglich geöffnet ist und rund um die Uhr Tankmöglichkeiten bestehen. Insbesondere die ganzjährige Öffnung – und damit auch an Sonn- und Feiertagen – wäre für eine Ausrichtung auf Lkw-Fahrerinnen und -Fahrer nicht erforderlich. Damit sind die Autohöfe nicht in erster Linie auf die Bedürfnisse der Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer ausgerichtet, sondern dienen vielmehr primär den Bedürfnissen des Pkw-Verkehrs. Die Auflistung des Hinweiszeichens 448.1 in der StVO, welche den Regelungen der RWBA 2000 vorgeht, zeigt zudem, dass Autohöfe in das System der Autobahnbeschilderung einbezogen sind. Der Klägerin steht somit ein Recht auf Teilhabe an der Autobahnbeschilderung zu.

Sollte die Beklagte behaupten wollen, man müsse auch auf alle anderen Tankstellen in der Nähe der Autobahn hinweisen, wenn man auf den klägerischen Betrieb hinweisen würde, wäre dem nicht zu folgen. Diese Tankstellen sind nicht Bestandteil der Autobahnversorgungsinfrastruktur. Selbstverständlich besteht ein erheblicher Unterschied zwischen Autohöfen und Stadt- oder Dorftankstellen.

Man wird auch nicht davon ausgehen können, dass eine zutreffende Beschilderung auf den Betrieb der Klägerin eine Irreführung der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer darstellen würde. Vielmehr werden die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer durch die jetzige Situation verwirrt, da sie nicht über die nächstgelegene Tankstelle informiert und insoweit fehlgeleitet werden. Dies führt zu einem erheblichen Vertrauensverlust in die Autobahninfrastruktur. Wie bereits dargelegt, erfüllen Autohöfe einen wesentlichen Teil der Autobahnversorgung, welche ohne die Autohöfe kollabieren würde. Wie der Beklagten bekannt ist, gibt es aus

verschiedenen Gründen in einigen Autobahnabschnitten keinerlei Nebenbetriebe an Autobahnen, beispielhaft sei hier die Autobahn A1 genannt. Auch hierin zeigt sich der Sondercharakter der Rast- und Tankanlagen mit unmittelbarer Zufahrt zu Autobahnen (Nebenbetriebe) und die dringende Erforderlichkeit von Autohöfen.

Es gibt darüber hinaus auch keine Hinweise darauf, dass die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer die Autobahn zum Tanken nicht verlassen dürfen. Ein solcher Grundsatz ist gesetzlich nicht festgeschrieben und auch sonst nicht erforderlich. Vielmehr zeigt sich hierin wieder die unzulässige Bevorzugung der Firma Oil&More GmbH durch die Beklagte. Auf die besonderen Gefahren der Rastanlagen hat die Klägerin bereits in der Klageschrift hingewiesen. Die Sicherheit des Verkehrs wird durch sie sicherlich nicht gefördert. Insoweit ist es sogar geboten, auf Autohöfe als nächste Tankmöglichkeit hinzuweisen.

Dr. Martina Kornelsen

Rechtsanwältin

Hinweise für die Bearbeitung:

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Begehrens der Mandantin zu begutachten. In diesem Gutachten ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen. Ein Sachbericht ist im Gutachten nicht zu fertigen.
2. Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des anwaltlichen Vorgehens sind anzustellen.
3. Im praktischen Teil sind alle erforderlichen Schriftsätze und/oder Schreiben zu entwerfen. Ein Sachbericht ist in der praktischen Ausarbeitung nicht erforderlich. Im Schreiben an die Mandantin kann hinsichtlich der inhaltlichen Begründung auf das Gutachten Bezug genommen werden. Die Erwägungen zum empfohlenen weiteren Vorgehen (Zweckmäßigkeitserwägungen) sind jedoch ausführlich zu begründen.
4. Bearbeitungszeitpunkt ist der 17.10.2022.
5. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist die richtige Klagegegnerin. Das Verwaltungsgericht Hannover ist für den Rechtsstreit zuständig.
6. Die Formalien (Ladungen, Vollmachten, elektronische Übermittlungen -auch per beA u.s.w.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.
7. Wettbewerbs- und Kartellrechtsvorschriften sind nicht zu prüfen.
8. Es ist davon auszugehen, dass
 - die Begriffe „Rastanlage“ und „Rasthof“ synonym verwendet werden können;
 - die Schriftsätze an das Verwaltungsgericht Hannover jeweils am Tag des Erstellungsdatums dort eingegangen sind;
 - der nicht abgedruckte Bescheid der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 25.04.2022 (Az. V 14/21- VIII) an die Klägerin ordnungsgemäß im Sinne des § 39 VwVfG begründet wurde.

9. Weiter ist zu unterstellen, dass die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt. Nicht abgedruckte Passagen und Bestandteile der Akte sind für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Soweit erwähnte Anlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt wurden, ist davon auszugehen, dass sie vollständig beigefügt waren und den angegebenen Inhalt haben.
10. Auf den Auszug aus den Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000) und auf den Auszug aus dem Jahreskalender 2022 wird hingewiesen. Nicht abgedruckte Teile der RWBA 2000 sind für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung.

Anlage 1: Auszug aus den Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000)

8 Beschilderung bewirtschafteter Rastanlagen

8.1 Beschilderung der Ausfahrt

8.1.1 Aufbau

(1) Auf bewirtschaftete Rastanlagen wird mit dem jeweiligen Namen der Rastanlage und den Symbolen für die Servicebetriebe hingewiesen.

(2) Bewirtschaftete Rastanlagen werden im Regelfall dreimal angekündigt. Die Ausfahrt wird mit einer Ausfahrtstafel und Ankündigungsbaken (Zeichen 450-452 StVO) ausgeschildert.

(3) In der Inselfspitze der Ausfahrt wird eine Leitplatte [...] aufgestellt (Zeichen 605-30 oder 605-31 StVO).

(4) Ausfahrten zu einseitigen Rastanlagen mit eigener Überfahrt sind an beiden Richtungsfahrbahnen gleich auszuschildern.

(5) Bei bewirtschafteten Rastanlagen mit Tankstellen ist unter den Ankündigungstafeln mit einem Zusatzschild auf die nächste Tankmöglichkeit an der gleichen Autobahn hinzuweisen. Das Zusatzschild enthält das Tankstellensymbol und die Entfernungsangabe.

[...]

8.1.3 Aufstellung

(1) Bewirtschaftete Rastanlagen werden im Regelfall 5 km, 1000 m und 500 m vor der Ausfahrtstafel [...] angekündigt.

(2) Wird bis zu 10 Kilometer vor der 5 km Tafel an einer Anschlussstelle auf einen Autohof hingewiesen, so ist unter der Ankündigungstafel und dem Vorwegweiser dieser Anschlussstelle mit einem Zusatzschild auf die nächste Tankstelle an der gleichen Autobahn hinzuweisen. Dabei ist entsprechend Kapitel 8.1.1 zu verfahren. [...]

15 Sonstige Hinweisbeschilderung

15.1 Hinweise auf Autohöfe

(1) Auf Autohöfe in unmittelbarer Nähe zu Anschlussstellen kann mit einem gesonderten Schild hingewiesen werden, wenn dies durch den Autohofbetreiber bei der zuständigen Landesbehörde beantragt wurde.

[...]

Anlage 2: Auszug aus dem Jahreskalender 2022

April							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13					1	2	3
14	4	5	6	7	8	9	10
15	11	12	13	14	15	16	17
16	18	19	20	21	22	23	24
17	25	26	27	28	29	30	

Mai							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
17							1
18	2	3	4	5	6	7	8
19	9	10	11	12	13	14	15
20	16	17	18	19	20	21	22
21	23	24	25	26	27	28	29
22	30	31					

Juni							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22			1	2	3	4	5
23	6	7	8	9	10	11	12
24	13	14	15	16	17	18	19
25	20	21	22	23	24	25	26
26	27	28	29	30			

Juli							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26					1	2	3
27	4	5	6	7	8	9	10
28	11	12	13	14	15	16	17
29	18	19	20	21	22	23	24
30	25	26	27	28	29	30	31

August							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31	1	2	3	4	5	6	7
32	8	9	10	11	12	13	14
33	15	16	17	18	19	20	21
34	22	23	24	25	26	27	28
35	29	30	31				

September							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35				1	2	3	4
36	5	6	7	8	9	10	11
37	12	13	14	15	16	17	18
38	19	20	21	22	23	24	25
39	26	27	28	29	30		

Oktober							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39						1	2
40	3	4	5	6	7	8	9
41	10	11	12	13	14	15	16
42	17	18	19	20	21	22	23
43	24	25	26	27	28	29	30
44	31						

November							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44		1	2	3	4	5	6
45	7	8	9	10	11	12	13
46	14	15	16	17	18	19	20
47	21	22	23	24	25	26	27
48	28	29	30				

Dezember							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48				1	2	3	4
49	5	6	7	8	9	10	11
50	12	13	14	15	16	17	18
51	19	20	21	22	23	24	25
52	26	27	28	29	30	31	

Feiertage 2022

15. April Karfreitag
 17. April Ostersonntag
 18. April Ostermontag
 01. Mai Tag der Arbeit

26. Mai Christi Himmelfahrt
 05. Juni Pfingstsonntag
 06. Juni Pfingstmontag
 03. Oktober Tag der Deutschen

31. Oktober Reformationstag
 25. Dezember 1. Weihnachtstag
 26. Dezember 2. Weihnachtstag